



KUNDMACHUNG

Datum: 21.12.2022
Zahl: 915 ORK 01-2022
Zeichen: VW

TOP 11: Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich der Gp. 292/3, 292/4, 292/2 und 289/3 (Kreutner)

Der Gemeinderat der Gemeinde Hart im Zillertal hat in seiner Sitzung vom 20.12.2022 zu Tagesordnungspunkt 11 gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 101, **einstimmig** beschlossen, den von Architekt DI Thomas Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf vom 13.12.2022, mit der Planungsnummer 915 ORK 01-2022, über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hart im Zillertal im Bereich Gp. 292/3, 292/4, 292/2 und 289/3 KG 87110 Hart durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Hart im Zillertal vor:

Von ca. 1.633,60m² von landwirtschaftlich wertvollen Freihalteflächen (FA)
Von ca. 39m² von ökologisch wertvollen Freihalteflächen (FÖ) (Tb Gst. 292/2)
Von ca. 306m² Verkehrsflächen (Tb Gst. 292/2)

In Siedlungsentwicklungsflächen §31 (1) e, i vorwiegend landwirtschaftlicher Nutzung insgesamt ca. 1.979m².

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 21.12.2022 bis einschließlich 19.01.2023.

Die maßgeblichen Unterlagen – Verordnungstext und Pläne, Erläuterungsbericht – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf und die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde unter www.gemeinde-hart.com abgerufen werden.

Gleichzeitig wurde gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 63 Abs. 4 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Hart im Zillertal ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Hart im Zillertal eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister
Daniel Schweinberger



kundgemacht am 21.12.2022
abgenommen am